

**Fragen und Antworten zum Entwurf eines
Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit**
Stand: 2. Juli 2003

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Antworten sind so gestaltet, dass sich jede Frage isoliert lesen lässt. Daher werden bestimmte Ausführungen bei mehreren Fragen immer wieder gemacht, um ansonsten erforderliche Verweise zu vermeiden.

Inhaltsübersicht

1. Einleitung:	4
2. Was ist das Ziel der „Brücke in die Steuerehrlichkeit“?	4
3. Für welche Steuerverkürzungen gilt die „Brücke in die Steuerehrlichkeit“?	5
4. Wie sieht die „Brücke in die Steuerehrlichkeit“ konkret aus? - Voraussetzungen und Wirkungen -	5
5. Was ist in einer strafbefreienden Erklärung anzugeben?	6
6. Warum enthält der Gesetzentwurf unterschiedliche Regelungen zur Ermittlung der Summe der zu erklärenden „Einnahmen“ und sieht daher so kompliziert aus?	6
7. Wie sind die Einnahmen bei verkürzter Einkommen- oder Körperschaftsteuer zu ermitteln?	7
8. Wie sind die Einnahmen bei verkürzter Gewerbesteuer zu ermitteln?.....	7
9. Wie sind die Einnahmen bei verkürzter Umsatzsteuer zu ermitteln?	8
10. Wie sind die Einnahmen bei verkürzter Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu ermitteln?	8
11. Worauf beruht die differenzierte Ermittlung der „Einnahmen“ bei den verschiedenen Steuerarten?	9
12. Wie ist die Bemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Verkürzung der Einkommen/Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer zu ermitteln? .	9
13. Beispiele:.....	10
14. Muss das Finanzamt eine strafbefreiende Erklärung prüfen und einen Steuerbescheid erlassen?	11
15. Wie muss die strafbefreiende Erklärung aussehen? - Formvorschriften -	11
16. Wer kann eine strafbefreiende Erklärung abgeben?	11
17. Welche strafrechtlichen Folgen soll die strafbefreiende Erklärung haben?.....	12
18. Sieht der Gesetzentwurf besondere strafrechtliche Regelungen für die Jahre vor 1993 vor? 12	
19. Welche steuerlichen Folgen soll eine strafbefreiende Erklärung haben?.....	13

20. Erstreckt sich die steuerliche Abgeltungswirkung auch auf Zuschlagsteuern?	13
21. Welche Folgen hätte eine unrichtige oder unvollständige Erklärung?.....	14
22. In welchen Fällen ist eine strafbefreiende Erklärung ausgeschlossen?	14
23. Wie hoch ist die bei Abgabe einer strafbefreienden Erklärung zu leistende pauschale Steuer?	15
24. Wie lange kann sich der Bürger mit der Zahlung der pauschalen Steuer Zeit lassen?	15
25. Kann die Zahlungsfrist verlängert werden?	16
26. Wer wird über die Abgabe einer strafbefreienden Erklärung informiert?	16
27. Warum enthält der Gesetzentwurf auch Regelungen zur Ermittlung von Konten und Depots?	17
28. Wie sehen die verbesserten Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörden aus?	17
29. Kann ein Finanzamt in´s Blaue hinein Kontoabfragen veranlassen?.....	18
30. Was unterscheidet die Kontoabfragemöglichkeit von Kontrollmitteilungen der Kreditinstitute?	18
31. Welche Daten kann eine Finanzbehörde mittels der Kontoabfrage ermitteln?	19
32. Werden den Kreditinstituten zusätzliche Kosten entstehen?	19
33. Werden Kontoabfragen auch für nichtsteuerliche Zwecke zulässig sein?	20
34. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der EU-Zinsrichtlinie und dem vorliegenden Gesetzentwurf?	20
35. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der „Brücke in die Steuerehrlichkeit“ und der beabsichtigten Neuregelung der Besteuerung der Kapitaleinkünfte?	21

Anlage: erster Entwurf eines Erklärungsvordrucks

1. Einleitung:

Es ist ein Gebot von Vernunft und Gerechtigkeit, für die Finanzierung der Staatsaufgaben alle Bürger nach Maßgabe der Steuergesetze gleichmäßig an den allgemeinen Lasten zu beteiligen. Die Steuergesetze sehen dies auch vor, die Durchsetzung in der Praxis stößt jedoch mitunter an rechtliche und tatsächliche Grenzen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich,

- einerseits einen Anreiz zu bieten, freiwillig in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren,
- andererseits müssen die Finanzbehörden in die Lage versetzt werden, Angaben der Steuerpflichtigen künftig besser überprüfen zu können.

Nur im Zusammenwirken dieser beiden Maßnahmen ist es möglich, die Besteuerungsgerechtigkeit nachhaltig zu verbessern und die tatsächliche Steuerbasis dauerhaft zu verbreitern.

Beide Säulen dieses Gesetzentwurfs, nämlich das mit den verbesserten Überprüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung verbundene erhöhte Entdeckungsrisiko bei Steuerhinterziehungen und die Möglichkeit, zu attraktiven Bedingungen für die Vergangenheit „reinen Tisch zu machen“ und in die Legalität zurückzukehren, sind wichtige Meilensteine zur Förderung der Steuerehrlichkeit und des Rechtsfriedens.

2. Was ist das Ziel der „Brücke in die Steuerehrlichkeit“?

Bisher Steuerunehrliche sollen durch die befristete Möglichkeit einer Straf- und Bußgeldbefreiung, die einen Verzicht auf die verkürzten Steuern bei Zahlung einer günstigen pauschalen Abgabe vorsieht, in die Legalität zurückgeführt werden.

Durch die befristete Einführung einer derart attraktiven Brücke in die Steuerehrlichkeit wird für die Vergangenheit ein wichtiger Beitrag zur Herstellung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit geleistet.

3. Für welche Steuerverkürzungen gilt die „Brücke in die Steuerehrlichkeit“?

(§ 1 Abs. 1, § 4, § 6)

Die Brücke zur Steuerehrlichkeit soll Straf- und Bußgeldbefreiung nur bei Steuerhinterziehung, leichtfertiger Steuerverkürzung, Steuergefährdung oder Gefährdung von Abzugsteuern (§§ 370, 370a und §§ 378 bis 380 AO) gewähren.

Die Straf- und Abgabebefreiung gilt bei der Verkürzung von

- Einkommen- oder Körperschaftsteuer,
- Gewerbesteuer,
- Umsatzsteuer,
- Vermögensteuer [bis 1996],
- Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie
- Abzugsteuern nach dem Einkommensteuergesetz, d.h. insbesondere Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer.

Die Straf- und Bußgeldbefreiung betrifft nicht nur die Hinterziehung von Zinsen, sondern auch nicht versteuerte Erträge aus anderen Einkunftsarten (z.B. „Schwarzgeld“).

Die Strafbarkeit anderer Delikte soll durch die Regelung nicht berührt werden. Insbesondere sollen Drogenhändler und andere Schwerstkriminelle nicht in den Genuss der Strafbefreiung kommen.

4. Wie sieht die „Brücke in die Steuerehrlichkeit“ konkret aus? - Voraussetzungen und Wirkungen -

(§ 1 Abs. 1)

Wer in der Vergangenheit Steuern verkürzt hat, kann durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Entrichtung einer pauschalen, als Einkommensteuer geltenden Abgabe Strafbefreiung oder Befreiung von Geldbußen erlangen. Auf diese „Einkommensteuer“ sind keine Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) zu entrichten.

Soweit die Selbstanzeige nach § 371 AO im Einzelfall günstiger sein sollte als die Brücke zur Steuerehrlichkeit, kann der Bürger wie bisher eine Selbstanzeige abgeben. Am geltenden Recht ändert sich insoweit nichts.

Welcher Weg im Einzelfall günstiger ist, kann nur der Bürger entscheiden.

5. Was ist in einer strafbefreienden Erklärung anzugeben?

(§ 1 Abs. 1 bis 5)

In der strafbefreienden Erklärung sollen die von 1993 bis 2001 zu Unrecht nicht besteuerten Einnahmen in einem Betrag und ohne weitere Differenzierungen angegeben werden.

Bereits versteuerte Einnahmen und das hieraus gebildete Vermögen sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Durch die zeitliche Begrenzung auf die Einnahmen der Jahre von 1993 bis 2001 bleiben frühere Zeiträume bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt, selbst wenn insoweit noch keine Verjährung eingetreten sein sollte. Gleichwohl sind die Steuern der Jahre vor 1993 von der Strafbefreiung erfasst.

6. Warum enthält der Gesetzentwurf unterschiedliche Regelungen zur Ermittlung der Summe der zu erklärenden „Einnahmen“ und sieht daher so kompliziert aus?

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit ist es unerlässlich, die Bemessungsgrundlage für die strafbefreiende Erklärung eindeutig zu regeln. Dies liegt in erster Linie im Interesse des Erklärenden, da davon die Reichweite seiner Straf- und Steuerfreiheit abhängt.

Wenn zum Beispiel nach Abgabe einer strafbefreienden Erklärung aus anderem Anlass Steuerrückstellungen aufgedeckt werden, ist es unerlässlich, die Reichweite der eingetretenen Straf- und Steuerfreiheit, die selbstverständlich bestehen bleibt, eindeutig und zweifelsfrei feststellen zu können.

Eine klare, nachvollziehbare und praktikable Regelung setzt voraus, dass die Ermittlungsmethode sich an der Systematik der von der Hinterziehung betroffenen Steuerarten orientiert. Da für die betroffenen Steuerarten unterschiedliche Regeln für die Steuerbemessung gelten, bedeutet dies, dass entsprechende Unterschiede bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage der strafbefreienden Erklärung erforderlich sind.

Da in der strafbefreienden Erklärung die Bemessungsgrundlage nur als **ein Betrag**, das heißt als Summe der verschiedenen Teilbemessungsgrundlagen, angegeben und einheitlich und pauschal mit 25% oder 35% besteuert werden soll, muss die gebotene Differenzierung schon

bei Ermittlung der Teilbemessungsgrundlagen vorgenommen werden. Diese Differenzierung führt zu einer unterschiedlichen Höhe der prozentual zu berücksichtigenden Teilbemessungsgrundlagen.

7. Wie sind die Einnahmen bei verkürzter Einkommen- oder Körperschaftsteuer zu ermitteln?

(§ 1 Abs. 2)

Als Einnahmen sind zu erklären

- 60% der zu Unrecht nicht versteuerten einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen
sowie
- alle zu Unrecht bei der Festsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer berücksichtigten Ausgaben.

Abzustellen ist dabei auf Einnahmen und Ausgaben der Besteuerungszeiträume 1993 bis 2001.

Der Gesetzentwurf unterstellt im Interesse der Vereinfachung, dass bei allen nichtversteuerten Einnahmen steuerlich nicht berücksichtigte Aufwendungen von insgesamt 40% angefallen sind. Sind im Einzelfall in Zusammenhang mit den nicht versteuerten Einnahmen höhere, aber ebenfalls steuerlich unberücksichtigte Betriebsausgaben oder Werbungskosten angefallen, kann eine Selbstanzeige für den Steuerpflichtigen günstiger sein als die strafbefreiende Erklärung.

8. Wie sind die Einnahmen bei verkürzter Gewerbesteuer zu ermitteln?

(§ 1 Abs. 3)

Als Einnahmen sind zu erklären

- 10% der zu Unrecht nicht versteuerten gewerbesteuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen
sowie
- alle zu Unrecht bei der Gewerbesteuerfestsetzung berücksichtigten Ausgaben.

Abzustellen ist dabei auf Einnahmen und Ausgaben der Erhebungszeiträume 1993 bis 2001.

Der Vomhundertsatz soll zur Erreichung des Gesetzeszwecks deutlich günstiger sein als die reguläre Besteuerung (= durchschnittlich 13 bis 15% der Netto-Bemessungsgrundlage).

9. Wie sind die Einnahmen bei verkürzter Umsatzsteuer zu ermitteln?

(§ 1 Abs. 4)

Als Einnahmen sind zu erklären

- 30% der zu Unrecht nicht versteuerten Gegenleistungen für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe sowie
- zu Unrecht berücksichtigte Vorsteuerbeträge.

Abzustellen ist dabei auf Einnahmen und Ausgaben der Besteuerungszeiträume 1993 bis 2001.

Zugrunde zu legen sind entsprechend der Systematik des UStG die Gegenleistungen ohne Abzug der Steuer. Die Höhe des Vomhundertsatzes soll dabei günstiger bleiben als die reguläre Umsatzsteuerbelastung von 7 oder 16% der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage.

10. Wie sind die Einnahmen bei verkürzter Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu ermitteln?

(§ 1 Abs. 5)

Als Einnahmen sind zu erklären 20 vom Hundert der steuerpflichtigen Erwerbe, soweit sie auf Grund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben zu Unrecht bei der Besteuerung der Schenkung oder Erbschaft nicht berücksichtigt wurden.

Zu berücksichtigen sind nur Erwerbe, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 2002 angefallen sind.

Maßgebend ist dabei der steuerpflichtige Erwerb im Sinne des § 10 Abs. 1 ErbStG. Diese Bemessungsgrundlage unterscheidet sich wesentlich von den Bemessungsgrundlagen bei Verkürzung von Einkommen-/Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und/oder Umsatzsteuer, weil sie andere Sachverhalte betrifft.

11. Worauf beruht die differenzierte Ermittlung der „Einnahmen“ bei den verschiedenen Steuerarten?

Die - auf den ersten Blick komplizierte - Differenzierung nach verkürzten Steuerarten ist erforderlich, weil die verkürzten „Einnahmen“ im Einzelfall nicht immer zugleich der Einkommen- oder Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer unterliegen. Da Erbschaft- oder Schenkungsteuer an gänzlich andere Bemessungsgrundlagen anknüpfen, war auch insoweit eine Sonderregelung unumgänglich.

Diese Unterschiede schlagen sich in der Höhe der Gesamtbemessungsgrundlage nieder und dienen damit der Belastungsgerechtigkeit.

Private Zinserträge unterliegen zum Beispiel nur der Einkommensteuer. Daher sind in diesem Fall nur 60% der Bruttoeinnahmen anzusetzen.

Bei unversteuerten Geschäften eines Gewerbetreibenden („Schwarzgeschäfte“) kann dagegen zugleich Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer verkürzt worden sein. Daher ist dieses Schwarzgeschäft bei Ermittlung der Teilbemessungsgrundlagen zur Einkommen-, zur Gewerbe- und zur Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

Die Bemessungsgrundlage bei verkürzter Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterscheidet sich wesentlich von den Bemessungsgrundlagen bei Verkürzung von Einkommen-/Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und/oder Umsatzsteuer, weil sie andere Sachverhalte betrifft.

12. Wie ist die Bemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Verkürzung der Einkommen-/Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer zu ermitteln?

(§ 1 Abs. 2 bis 4)

Wurden hinsichtlich eines Lebenssachverhaltes („Schwarzgeschäft“) zugleich Einkommen- oder Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer hinterzogen, ist - vereinfacht ausgedrückt - die „schwarze“ Bruttoeinnahme mit insgesamt 100% zu berücksichtigen (60% für ESt + 10% für GewSt + 30% für USt).

Aufgrund der differenzierten Ermittlungsmethode kann es nicht zu einer unangemessenen und damit letztlich unattraktiven Bemessungsgrundlage kommen.

13. Beispiele:

Fall 1:

Ein Steuerpflichtiger hat über Jahre hinweg die Zinsen auf sein aus versteuerten Einkommen angespartes Kapital nicht in seinen Einkommensteuererklärungen angegeben und insoweit vorsätzlich Einkommensteuer verkürzt. Die Zinsen betragen

1993	10.000 €
1994	11.000 €
1995	12.000 €
1996	13.000 €
1997	14.000 €
1998	15.000 €
1999	16.000 €
2000	17.000 €
<u>2001</u>	<u>18.000 €</u>
Summe:	126.000 €

Um insgesamt straffrei zu werden, muss der Steuerpflichtige in seiner strafbefreienden Erklärung 60% der von 1993 bis 2001 zu Unrecht nicht versteuerten Zinsen (126.000 €) in einer Summe erklären:

= 75.600 €

davon sind 25% als pauschale Abgabe zu entrichten

= 18.900 €

Fall 2:

Ein Unternehmer hat im Jahr 1998 unversteuerte Geschäfte ohne Rechnung getätigt. Die hiermit erzielten Einnahmen (= Gegenleistung der Leistungsempfänger) betragen 150.000 €. Der Unternehmer hat damit Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer hinterzogen.

Zusätzlich hat der Unternehmer seit 1998 die Zinsen auf das aus den unversteuerten Einnahmen angesparte Kapital nicht in seinen Einkommensteuererklärungen angegeben und insoweit vorsätzlich Einkommensteuer verkürzt. Die Zinsen betragen

1998	10.000 €
1999	11.000 €
2000	12.000 €
<u>2001</u>	<u>13.000 €</u>
Summe:	46.000 €

Um insgesamt straffrei zu werden, muss der Steuerpflichtige in seiner strafbefreienden Erklärung folgende Einnahmen angeben:

Einnahmen aus den „Schwarz-Geschäften“:

150.000 €

davon 60 % wegen ESt-Verkürzung

90.000 €

davon 10% wegen GewSt-Verkürzung

15.000 €

davon 30% wegen USt-Verkürzung

45.000 €

dazu 60% der von 1998 bis 2001 zu Unrecht nicht versteuerten Zinsen :

46.000 € x 60% =

27.600 €

Um insgesamt straffrei zu werden, muss der Steuerpflichtige in seiner strafbefreienden Erklärung in einer Summe erklären: 177.600 €

davon sind 25% als pauschale Abgabe zu entrichten = 44.400 €

14. Muss das Finanzamt eine strafbefreiende Erklärung prüfen und einen Steuerbescheid erlassen?

(§ 10 Abs. 2)

Die strafbefreiende Erklärung soll ausdrücklich als Steueranmeldung ausgestaltet sein und damit ohne weiteres Zutun der Finanzbehörden als Steuerfestsetzung wirken, die allerdings nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Das Finanzamt muss lediglich prüfen, ob die Zahlung fristgerecht eingeht, weil die strafbefreiende Erklärung anderenfalls wirkungslos bleibt.

15. Wie muss die strafbefreiende Erklärung aussehen?- Formvorschriften -

(§ 3 Abs. 1)

Die Finanzverwaltung wird rechtzeitig einen amtlichen Vordruck für die strafbefreiende Erklärung herausgeben. Dieser Vordruck dient nicht nur einer rationellen Bearbeitung innerhalb der Finanzverwaltung, er verschafft dem Bürger auch Rechtssicherheit, weil er sich dann keine Sorgen um Formvorschriften machen muss und genau erkennen kann, was er zu erklären hat und was nicht.

Der Vordruck soll auch im Internet zum Download angeboten werden. Natürlich muss kein Bürger erst zum Finanzamt gehen, um sich den Vordruck zu beschaffen.

Ein erster Entwurf ist als Anlage beigefügt.

16. Wer kann eine strafbefreiende Erklärung abgeben?

(§ 2)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in erster Linie derjenige eine strafbefreiende Erklärung abgeben kann, der die Steuerverkürzung zu verantworten hat. Dies gilt auch dann, wenn er die Steuern zu Gunsten eines Dritten verkürzt hat. Damit dieser Dritte in den Genuss der Abgabenbefreiung kommen kann, muss in der Erklärung der Steuerschuldner benannt werden.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Sonderregelungen für den Fall, dass die Verkürzungen von einem früheren Vertreter des Steuerschuldners begangen wurden. Geregelt ist auch der Fall, dass der aktuelle Vertreter Steuerverkürzungen seines Amtsvorgängers „bereinigen“ will. In § 2 des Gesetzentwurfs sind diese Fälle ausführlich geregelt.

17. Welche strafrechtlichen Folgen soll die strafbefreiende Erklärung haben?

(§ 1 Abs. 1, § 4, § 6)

Die Brücke zur Steuerehrlichkeit soll Straf- und Bußgeldbefreiung selbstverständlich nur bei Steuerhinterziehung - einschließlich gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Steuerhinterziehung -, leichtfertiger Steuerverkürzung, Steuergefährdung oder Gefährdung von Abzugsteuern (§§ 370, 370a, 378, 379, 380 AO) gewähren.

Die Straf- und Bußgeldbefreiung gilt dabei nicht nur für den Erklärenden, sondern für alle Tatbeteiligten. Dies soll auch gelten, wenn die Erklärung durch eine Person abgegeben wird, die selbst an der Steuerverkürzung nicht beteiligt war.

Die Strafbarkeit anderer Delikte wie z.B. organisierte Kriminalität, Drogenhandel oder Geldwäsche soll durch die Regelung nicht berührt werden.

Weitere Details können dem Gesetzentwurf entnommen werden (vgl. insbesondere §§ 4, 5, 6 und 7).

18. Sieht der Gesetzentwurf besondere strafrechtliche Regelungen für die Jahre vor 1993 vor?

(§ 11)

Für Steuerverkürzungen, die sich auf Besteuerungszeiträume vor 1993 beziehen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass diese Taten als verjährt gelten, wenn eine wirksame strafbefreiende Erklärung hinsichtlich der un versteuerten Einnahmen der Besteuerungszeiträume 1993 bis 2001 abgegeben wurde. Diese besondere Verjährung soll im Interesse des Rechtsfriedens selbst dann gelten, wenn sich später herausstellt, dass die strafbefreiende Erklärung (für den Zeitraum 1993 bis 2001) unvollständig war.

In der Praxis dürfte diese Regelung in aller Regel nur deklaratorische Bedeutung haben, da die meisten Taten ohnehin bereits verjährt sein werden.

19. Welche steuerlichen Folgen soll eine strafbefreiende Erklärung haben?

(§§ 8, 9)

Mit Zahlung der pauschalierten, als Einkommensteuer zu behandelnden Abgabe sollen folgende Steueransprüche erlöschen:

- Einkommen- oder Körperschaftsteuer,
- Umsatzsteuer,
- Vermögensteuer,
- Gewerbesteuer,
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer
- alle damit zusammenhängenden steuerlichen Nebenleistungen.

Hat der Steuerschuldner die in der strafbefreienden Erklärung berücksichtigten Einnahmen zu Zahlungen verwendet, aufgrund derer er nach dem Einkommensteuergesetz einen Steuerabzug hätte vornehmen müssen, erlöschen auch Ansprüche auf zu Unrecht nicht entrichtete Steuerabzugsbeträge. Dies betrifft in erster Linie Lohnsteuer auf unversteuert ausgezahlten Arbeitslohn.

Diese enumerative Aufzählung ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit unumgänglich.

Die Abgeltungswirkung erstreckt sich im Falle einer Gesamtschuldnerschaft auf alle Gesamtschuldner wie z.B. zusammenveranlagte Ehegatten oder Steuer- und Haftungsschuldner.

Hat z.B. ein Arbeitgeber mit unversteuerten Einnahmen unversteuert Arbeitslohn ausgezahlt und damit die Lohnsteuer des Arbeitnehmers verkürzt, erstreckt sich bei einer entsprechenden strafbefreienden Erklärung des Arbeitgebers die Abgeltungswirkung auch auf den Arbeitnehmer als Schuldner der verkürzten Lohnsteuer.

20. Erstreckt sich die steuerliche Abgeltungswirkung auch auf Zuschlagsteuern?

Die Abgeltungswirkung erstreckt sich mittelbar auch auf Zuschlagsteuern (Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag), da die Einkommensteuer als Maßstabsteuer erlischt und daher

auch nicht festgesetzt wird. Für eine Festsetzung der Zuschlagsteuer entfällt damit die Grundlage.

21. Welche Folgen hätte eine unrichtige oder unvollständige Erklärung?

Der Bürger kann und muss letztlich allein entscheiden, ob und ggf. inwieweit er durch Abgabe einer umfassenden Erklärung steuerehrlich und damit auch straffrei wird.

Soweit die Erklärung nämlich nicht alle unversteuerten Einnahmen umfasst, bleibt es hinsichtlich der nicht erklärten Einnahmen beim geltenden Straf- und Steuerrecht.

Der Staat verzichtet auf Nachweise des Bürgers und Ermittlungen der Finanzbehörden bei Abgabe einer strafbefreienden Erklärung. Werden aber später aus anderem Anlass Steuerverkürzungen entdeckt, hat der Bürger im Besteuerungsverfahren darzulegen, dass seine Erklärung auch diese Steuerverkürzungen umfasst hat, wenn der Sachverhalt von Amts wegen nicht aufzuklären ist.

Im eigenen Interesse sollte daher jeder, der von der „Brücke in die Steuerehrlichkeit“ Gebrauch macht, seine Unterlagen sorgfältig aufbewahren.

22. In welchen Fällen ist eine strafbefreiende Erklärung ausgeschlossen?

(§ 7)

Die Strafbefreiung soll grundsätzlich nicht eintreten, wenn die fraglichen Steuerverkürzungen der Finanzbehörde bereits bekannt sind oder mit ihrer Aufdeckung zu rechnen ist. Denn Mitnahmeeffekte sollen natürlich vermieden werden.

Die Strafbefreiung ist daher zum einen ausgeschlossen, soweit vor Eingang der strafbefreienden Erklärung bei der zuständigen Finanzbehörde bereits die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen eines Steuerdelikts bekannt gegeben worden ist. In diesem Fall kann insoweit keiner der Tatbeteiligten mehr Strafbefreiung erlangen.

Die Strafbefreiung ist darüber hinaus ausgeschlossen, soweit der Erklärende selbst unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde berichtet oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachgeholt hat. Dieser Ausschluss schließt eine strafbefreiende Erklärung eines anderen Tatbeteiligten nicht aus. Damit soll vermieden werden, dass bei mehreren Tatbeteiligten derjenige, der die „Brücke in die Steuerehrlichkeit“ betreten will, sich erst ver

gewissern muss, ob nicht schon ein anderer Tatbeteiligter eine Selbstanzeige erstattet hat und er daher mit seiner strafbefreienden Erklärung „in eine Falle“ laufen würde.

Diese - vom geltenden Recht bei Selbstanzeigen nach § 371 AO abweichende - großzügige Regelung soll durch eine höhere Rechtssicherheit die Attraktivität der Brücke zur Steuerehrlichkeit steigern.

23. Wie hoch ist die bei Abgabe einer strafbefreienden Erklärung zu leistende pauschale Steuer?

(§ 1 Abs. 1 und 6)

Für die strafbefreiende Erklärung sollen zwei Stufen gelten:

- Bei einer Erklärung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 soll ein Steuersatz von 25% auf die Summe der erklärten Einnahmen gelten.
- Wer sich danach bis zum 31. März 2005 erklärt, soll 35% Steuern auf die Summe der erklärten Einnahmen zahlen.

Auf diese pauschale, als Einkommensteuer geltende Abgabe ist keine Zuschlagsteuer (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) zu entrichten.

24. Wie lange kann sich der Bürger mit der Zahlung der pauschalen Steuer Zeit lassen?

(§ 1 Abs. 1 und 6)

Die Steuer muss innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Erklärung, spätestens aber am 31. Dezember 2004 bzw. am 31. März 2005 gezahlt worden sein.

Da der Bürger den Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung selbst bestimmen kann, ist die kurze Zahlungsfrist angemessen. Sie liegt auch im Interesse der Betroffenen, da die straf- und steuerlichen Wirkungen der strafbefreienden Erklärung erst mit dem Zahlungseingang eintreten. Dieser Schwebezustand muss im Interesse der Rechtssicherheit möglichst kurz gehalten werden.

25. Kann die Zahlungsfrist verlängert werden?

(§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 4)

Fristverlängerung, Stundung sowie Erlass der pauschalen Steuer sind ausdrücklich ausgeschlossen, da die Straf- und Bußgeldfreiheit die fristgerechte Zahlung unabdingbar voraussetzt.

Allerdings kann unter bestimmten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Hier sollen die Regelungen des § 110 AO¹ entsprechend gelten.

26. Wer wird über die Abgabe einer strafbefreienden Erklärung informiert?

(§ 13)

Die Tatsache der Abgabe einer strafbefreienden Erklärung sowie die in der Erklärung enthaltenen Daten und der darauf entrichtete Betrag sollen also für den Erklärenden keine negativen Folgen haben. Er soll aber auch nur die Vorteile erlangen können, die dieses Gesetz vorsieht.

Dies erfordert eine enge Beschränkung der Verwendbarkeit der geschützten Daten.

Die geschützten Daten dürfen ohne die Einwilligung des Betroffenen grundsätzlich nur zur Durchführung des Gesetzes verwendet werden dürfen. Der Durchführung des Gesetzes dient zum Beispiel die Feststellung, ob und wer als Erklärender unmittelbar oder als Tatbeteiligter

¹ § 110 AO lautet:

§ 110 – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) ¹War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. ²Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) ¹Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. ²Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. ³Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. ⁴Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Finanzbehörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

mittelbar straffrei geworden ist. Eine Verwendung für steuerliche Verfahren, die nicht von der strafbefreienden Erklärung betroffen sind, ist ausgeschlossen.

Die geschützten Daten dürfen daneben nur zur Durchführung eines bereits laufenden strafrechtlichen Verfahrens wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens, das im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte übermittelt werden. Eine Mitteilung darf also nicht dazu dienen, ein strafrechtliches Verfahren überhaupt erst einzuleiten.

Auch wenn die Daten zulässigerweise mitgeteilt wurden, dürfen sie nicht zum Nachteil der Personen, die durch die strafbefreiende Erklärung Straf- oder Bußgeldbefreiung erlangt haben, zu Beweis Zwecken verwertet werden.

Ein Verstoß gegen die Verwendungsbeschränkung begründet ein strafprozessuales Verwertungsverbot.

27. Warum enthält der Gesetzentwurf auch Regelungen zur Ermittlung von Konten und Depots?

(§§ 93, 93b AO-neu)

Die strafbefreiende Erklärung soll für die Vergangenheit Rechtsfrieden schaffen. Sie muss aber ergänzt werden um Regelungen, die Steuerverkürzungen in der Zukunft erschweren.

Durch das Gesetz soll die Steuerehrlichkeit nachhaltig gefördert werden. Dies geschieht durch die enge Verzahnung der Regelungen dieses Gesetzes. Ohne Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörden bliebe das Gesetz unvollständig.

Die Kontenabfrage wird erst nach Ablauf der Erklärungsfrist der Brücke in die Steuerehrlichkeit, das heißt ab 1. April 2005, möglich sein.

28. Wie sehen die verbesserten Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörden aus?

(§ 93 Abs. 7 AO-neu)

Den Finanzbehörden soll im Einzelfall die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Daten zuzugreifen, die die Kreditinstitute bereits heute für Zwecke der Kapitalmarktaufsicht und der Bekämpfung der Geldwäsche und anderer Delikte nach § 24c des Kreditwesengesetzes vorhalten.

Die Finanzbehörden werden dabei nur erfahren können, bei welchem Kreditinstitut ein bestimmter Steuerpflichtiger ein Konto oder ein Depot hat, wenn deren Kenntnis im Einzelfall steuerlich von Bedeutung ist. Es geht also nicht darum - das wäre auch gar nicht möglich -, auf diesem Weg einzelne Kontenbewegungen oder sogar die Kapitalerträge abzufragen.

Die so ermittelbaren Daten über Konten und Depots sind im Übrigen bereits nach geltendem Recht (§ 154 der Abgabenordnung) im Wesentlichen zum Zwecke der Besteuerung von den Kreditinstituten bereitzuhalten. Neu ist im Kern lediglich die Möglichkeit einer automatisierten bundesweiten Abfrage dieser Daten.

29. Kann ein Finanzamt ins Blaue hinein Kontoabfragen veranlassen?

Die Finanzbehörde soll bei den Kreditinstituten über das Bundesamt für Finanzen nur dann einzelne Daten aus den nach § 93b Abs. 1 zu führenden Dateien abrufen können,

- wenn dies zur Festsetzung oder Erhebung von Steuern erforderlich ist und
- ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Ermittlungen ohne konkreten Anlass sind damit ausgeschlossen.

Die neue Abfragemöglichkeit soll auch für die Steuerfahndung bestehen. Aber auch in diesem Fall gilt § 30a Abs. 5 AO. Der Betroffene muss auch hier grundsätzlich zuerst befragt werden.

30. Was unterscheidet die Kontoabfragemöglichkeit von Kontrollmitteilungen der Kreditinstitute?

Die von der Bundesregierung im Rahmen des Steuervergünstigungsabbaugesetzes vorgeschlagenen Kontrollmitteilungen über Kapitalerträge und private Veräußerungsgeschäfte hätten einen beachtlichen Verwaltungsaufwand für die Kreditwirtschaft und die Finanzverwaltung mit sich gebracht. Dabei wären große Mengen von Daten übermittelt worden, deren steuerliche Relevanz erst vom Finanzamt im Einzelfall hätte ermittelt werden müssen.

Die Kontoabfragemöglichkeit ist unbürokratisch, aber dennoch effektiv.

Nur wenn die Finanzbehörde Anlass für eingehende Ermittlungen sieht und ein Auskunftsersuchen an den Steuerpflichtigen erfolglos war oder keinen Erfolg versprach, kann sie einzel-fallbezogen feststellen lassen, bei welchem Kreditinstitut ein Steuerpflichtiger ein Konto oder ein Depot hat. Da sie auf diesem Weg keine Informationen über Kontostände und Kontobewegungen erlangt, muss sie weitere Ermittlungen anstellen, wozu sie das geeignete rechtliche Instrumentarium bereits besitzt.

Ermittelt werden kann dabei alles, was steuerlich von Bedeutung ist.

31. Welche Daten kann eine Finanzbehörde mittels der Kontoabfrage ermitteln?

Die Kontoabfrage dient der Ermittlung folgender Daten:

- Nummer eines Kontos oder Depots, das bereits nach geltendem Recht der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung unterliegt,
- Tag der Errichtung und der Auflösung des Kontos oder Depots,
- Name, bei natürlichen Personen auch Geburtstag, des Inhabers und ggf. eines Verfügungsberechtigten
- ggf. Name und Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten.

Kontostände und -bewegungen können auf diese Weise nicht abgefragt werden. Dazu sind weitere Ermittlungen erforderlich.

Es sollen im Übrigen die gleichen datenschutzrechtlichen Regelungen gelten wie im Fall des § 24c des Kreditwesengesetzes (z.B. Protokollierung der Abfragen).

32. Werden den Kreditinstituten zusätzliche Kosten entstehen?

Da das Abfragesystem nur auf die von den Kreditinstituten bereits heute nach § 24c des Kreditwesengesetzes vorzuhaltenden Daten zugreift, entstehen ihnen keine zusätzlichen Kosten.

Die Kosten für die Einrichtung der neuen Kontoabfragemöglichkeit des Bundesamtes für Finanzen trägt allein der Fiskus.

33. Werden Kontoabfragen auch für nichtsteuerliche Zwecke zulässig sein?

(§ 93 Abs. 8 AO-neu)

Zahlreiche andere Gesetze, insbesondere Sozialgesetze, knüpfen bei Ermittlung der Leistungsfähigkeit eines Bürgers an Begriffe des Einkommensteuergesetzes an. Zu nennen wären als Beispiele nur BaföG, Kindergeld, Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Aber auch bei der Ermittlung von Unterhaltspflichten spielt das Einkommen der Beteiligten eine Rolle.

Auf Ersuchen der jeweils zuständigen Behörden oder eines Gerichtes sollen die Finanzämter künftig Kontoabfragen über das Bundesamt für Finanzen durchführen können. Allerdings muss die ersuchende Behörde oder das ersuchende Gericht ausdrücklich versichern, dass eigene Ermittlungen nicht zum Ziele geführt haben oder keinen Erfolg versprechen.

Ein Datenabgleich ohne konkreten Anlass wäre daher nicht möglich.

34. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der EU-Zinsrichtlinie und dem vorliegenden Gesetzentwurf?

Die Bundesregierung begrüßt die am 3. Juni 2003 erzielte Einigung des Ecofin-Rates über die EU-Zinsrichtlinie. Nach langen Jahren der Verhandlungen ist mit ihr der Einstieg in eine europäische Zinsbesteuerung gelungen. Mit dieser Richtlinie wird der Steuerflucht und der Steuerhinterziehung in der EU wirksam Einhalt geboten.

Die Richtlinie sieht vor, dass ab dem Jahr 2005 in zwölf EU-Mitgliedstaaten ein automatischer Informationsaustausch über Kapitalerträge von Nicht-Gebietsansässigen eingeführt wird, während drei Mitgliedstaaten eine Quellensteuer erheben, die bis 2011 sukzessive von 15 % auf 35 % ansteigt.

Die „Brücke in die Steuerehrlichkeit“ fügt sich in diesen Rahmen ein, indem die Rückkehr von Steuerfluchtcapital – noch vor dem Beginn des automatischen Informationsaustausches – erleichtert wird.

Allerdings muss ausdrücklich betont werden, dass die „Brücke in die Steuerehrlichkeit“ nicht auf die sog. Repatriierung von unverteuertem Vermögen beschränkt ist. Die „Brücke in die Steuerehrlichkeit“ gilt nämlich auch für Steuerpflichtige, die ihr unverteuertes Kapital im Inland angelegt oder ihre schwarzen Einnahmen konsumiert haben.

35. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der „Brücke in die Steuerehrlichkeit“ und der beabsichtigten Neuregelung der Besteuerung der Kapitaleinkünfte?

Die Bundesregierung will ab 2005 eine Abgeltungssteuer für Kapitalerträge mit einem attraktiven Abgeltungssteuersatz von 25 % (Steuerabzug mit Abgeltungswirkung; Veranlagungswahlrecht bei niedrigerem persönlichem Steuersatz) einführen.

Die bislang erwogene Begrenzung der Neuregelung auf Zinserträge würde aber zu steuerlichen Verwerfungen (insbesondere im Hinblick auf die Balance zwischen Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung von Unternehmen) führen. Daher wird zur Zeit noch untersucht, wie die Neuregelung der Besteuerung von Kapitalerträgen im Detail aussehen sollte.

Die Kombination einer attraktiven „Brücke in die Steuerehrlichkeit“, eines erhöhten Entdeckungsrisikos durch die Kontoabfragemöglichkeit der Finanzbehörden und einer künftig günstigen und international wettbewerbsfähigen Zinsbesteuerung dürfte eine Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage zur Folge haben, die die finanziellen Auswirkungen der Steuersatzminderung ausgleichen, vielleicht sogar übersteigen dürfte (dynamische Betrachtung).

Finanzamt
Steuernummer

**Strafbefreiende
Erklärung**

Finanzamt
.....
.....
.....
.....

*erster Entwurf auf der
Grundlage des Gesetzentwurfs
der Bundesregierung vom
18. Juni 2003*

Erklärung nach dem Gesetz über die strafbefreiende Erklärung vom 2003 (BGBl. I S.)

Name und Anschrift des Erklärenden:

.....
.....
.....
.....

(1)	Summe der auf Grund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben zu Unrecht nicht besteuerten Einnahmen der Jahre 1993 bis 2001:	€
(2)	zu entrichtende Abgabe - bei Abgabe der Erklärung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 25% des Betrags aus Zeile 1: - bei Abgabe der Erklärung vom 1. Januar bis 31. März 2005 35% des Betrags aus Zeile 1:	€

.....
Ort/Datum Unterschrift

Erläuterung:

Beispiele zur Ermittlung der zu erklärenden Beträge:

Fall 1:

Ein Steuerpflichtiger hat über Jahre hinweg die Zinsen auf sein aus versteuerten Einkommen angespartes Kapital nicht in seinen Einkommensteuererklärungen angegeben und insoweit vorsätzlich Einkommensteuer verkürzt. Die Zinsen betragen

1993	10.000 €
1994	11.000 €
1995	12.000 €
1996	13.000 €
1997	14.000 €
1998	15.000 €
1999	16.000 €
2000	17.000 €
<u>2001</u>	<u>18.000 €</u>
Summe:	126.000 €

Um insgesamt straffrei zu werden, muss in der strafbefreienden Erklärung 60% der von 1993 bis 2001 zu Unrecht nicht versteuerten Zinsen (126.000 €) in Zeile 1 des Vordrucks in einer Summe erklärt werden: = 75.600 €

davon sind 25% als pauschale Abgabe zu entrichten (Zeile 2 des Vordrucks) = 18.900 €

Fall 2:

Ein Unternehmer hat im Jahr 1998 unversteuerte Geschäfte ohne Rechnung getätigt. Die hiermit erzielten Einnahmen (= Gegenleistung der Leistungsempfänger) betragen 150.000 €. Der Unternehmer hat damit Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer hinterzogen.

Zusätzlich hat der Unternehmer seit 1998 die Zinsen auf das aus den unversteuerten Einnahmen angesparte Kapital nicht in seinen Einkommensteuererklärungen angegeben und insoweit vorsätzlich Einkommensteuer verkürzt. Die Zinsen betragen

1998	10.000 €
1999	11.000 €
2000	12.000 €
<u>2001</u>	<u>13.000 €</u>
Summe:	46.000 €

Um insgesamt straffrei zu werden, muss der Steuerpflichtige in seiner strafbefreienden Erklärung folgende Einnahmen angeben:

Einnahmen aus den „Schwarz-Geschäften“:	150.000 €	
davon 60 % wegen ESt-Verkürzung		90.000 €
davon 10% wegen GewSt-Verkürzung		15.000 €
davon 30% wegen USt-Verkürzung		45.000 €

dazu 60% der von 1998 bis 2001 zu Unrecht nicht versteuerten Zinsen :
46.000 € x 60% = 27.600 €

Um insgesamt straffrei zu werden, muss in der strafbefreienden Erklärung in Zeile 1 des Vordrucks in einer Summe erklärt werden: 177.600 €

davon sind 25% als pauschale Abgabe zu entrichten (Zeile 2 des Vordrucks) = 44.400 €